

# **Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 8. März 2017

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2017-12](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-12))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2009-60](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-60)), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2011 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2011-75](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-75)) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Anlage“ wird durch den Passus „Anlage 1“ ersetzt.
  - b) Am Ende der Inhaltsübersicht wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2: Vollzug eventueller Anwesenheitspflichten“

2. Am Ende wird folgende Anlage 2 angefügt:

### **„Anlage 2: Vollzug eventueller Anwesenheitspflichten**

Für den Fall, dass in den fachspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung für einzelne Teilmodulprüfungen die Anwesenheit in den zugeordneten Lehrveranstaltungen festgelegt ist, ist hinsichtlich des Vollzugs dieser Anwesenheitspflicht Folgendes zu beachten:

Innerhalb eines Studienfachs wird die Anwesenheitspflicht bei einzelnen Modulen nur noch in einem verhältnismäßigen Umfang vollzogen. Nur noch in diesen Fällen wird die Anwesenheit überprüft und zieht bei Nichtbeachtung die entsprechenden Rechtsfolgen nach sich. Für die Frage der Beurteilung des verhältnismäßigen Umfangs kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Im Falle von gegebenen Äquivalenzen zwischen Modulen nach den FSB auf der Grundlage der ASPO 2009 und Modulen nach den FSB auf der Grundlage der ASPO 2015 ist eine in den FSB auf Grundlage der ASPO 2009 normierte Anwesenheitspflicht dann nicht zu vollziehen, wenn im entsprechenden Modul nach den FSB auf der Grundlage der ASPO 2015 eine solche Anwesenheitspflicht nicht vorgeschrieben ist.
- Eine in den FSB auf Grundlage der ASPO 2009 normierte Anwesenheitspflicht ist dann zu vollziehen, wenn die individuelle Anwesenheit für den Kompetenzerwerb im betreffenden Modul unabdingbar ist; Entsprechendes gilt, wenn die Anwesenheit anderer Studierender für den Kompetenzerwerb im betreffenden Modul zwingend erforderlich ist.
- Im Übrigen ist im Hinblick auf die für ein Studienfach insgesamt mit Anwesenheitspflichten versehenen Module vom Prüfungsausschuss eine Gesamtbewertung vorzunehmen, bei welchen Modulen auf den Vollzug der Anwesenheitspflichten zu verzichten ist, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Anwesenheitspflichten zu genügen. Das Ergebnis der Gesamtbewertung ist den Modulverantwortlichen und den Studierenden mitzuteilen.“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 21. Februar 2017.

Würzburg, den 7. März 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 7. März 2017 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. März 2017 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. März 2017.

Würzburg, den 8. März 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel